



Statuten der Swiss B-Boying Association

Art. 1 Der Name

Unter dem Namen „Swiss B-Boying Association“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ZGB.

Art. 2 Der Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich in Wetzikon im Zürcher Oberland.

Art. 3 Der Vereinszweck

1. Förderung und Vernetzung der urbanen Kultur, insbesondere Breakdance.
2. Schweizerischen und ausländischen Künstlern eine öffentliche Plattform für Ausstellungen, Darbietungen und Events zu ermöglichen.
3. Die Kontaktaufnahme, die Vernetzung und den Austausch der Künstler untereinander zu fördern.

Art. 4 Die Mitglieder

Mitglieder können natürliche und juristische Personen, sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts werden.

1. Aktiv-Mitglieder 1
Die Aktiv-Mitglieder 1 sind natürliche oder juristische Personen, sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts welche sich im Verein „Swiss B-Boying Association“ aktiv engagieren. Aktiv-Mitglieder 1 besitzen Stimm- und Wahlrecht sofern Sie über 14 Jahre alt sind oder durch einen gesetzlichen Vertreter an der Vereinsversammlung vertreten werden.
2. Aktiv-Mitglieder 2
Die Aktiv-Mitglieder 2 sind natürliche Personen, welche in der Lordz Tanzschule aktiv tanzen und somit laut AGB der Tanzschule Lordz direkt im Verein „Swiss B-Boying Association“ mit einem Mitgliederbeitrag beitreten. Aktiv-Mitglieder 2 besitzen Stimm- und Wahlrecht sofern Sie über 14 Jahre alt sind oder durch einen gesetzlichen Vertreter an der Vereinsversammlung vertreten werden.



3. Passiv-Mitglieder
Juristische oder natürliche Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts können als Passiv-Mitglieder aufgenommen werden. Diese besitzen kein Stimm- und Wahlrecht an der Vereinsversammlung.

Art. 5 Die Aufnahme

1. Aktiv-Mitglieder 1
Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf Grund eines schriftlichen Gesuchs, über welches der Vorstand entscheidet. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuches steht dem Antragsteller das Rekursrecht an der Vereinsversammlung zu, welche endgültig entscheidet.
2. Aktiv-Mitglieder 2
Die Aufnahme in den Verein erfolgt aufgrund der Anmeldung eines Lordz Tanzschul-Abonnements.
3. Passiv-Mitglieder
Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf Grund eines schriftlichen Gesuchs, über welches der Vorstand entscheidet. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuches steht dem Antragsteller das Rekursrecht an der Vereinsversammlung zu, welche endgültig entscheidet.

Art. 6 Die Erlöschensgründe

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Austritt Aktiv-Mitglieder 1 / Passiv-Mitglieder
Der beabsichtigte Austritt ist dem Vereinsvorstand schriftlich mitzuteilen und erfolgt jeweils auf Ende eines Kalenderjahres.
2. Austritt Aktiv-Mitglieder 2
Der Austritt aus dem Verein erfolgt aufgrund der Kündigung des Lordz Tanzschul-Abonnements.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein erfolgt durch den Vorstand mit Bekanntgabe einer Begründung. Ausgeschlossenen steht das Rekursrecht an der Vereinsversammlung zu, welche endgültig entscheidet.
4. Tod bei natürlichen Personen bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
Die Mitgliedschaft ist weder vererblich noch rechtsgeschäftlich übertragbar.



Art. 7 Die Mittel

1. Die finanziellen Mittel bestehen aus:
 - a. Mitgliederbeiträge
 - b. Einnahmen aus der Vereinstätigkeit
 - c. Spenden
2. Jedes Aktiv-Mitglied 2 hat einen jährlichen finanziellen Beitrag zu leisten, dessen Höhe die Vereinsversammlung bestimmt. Dieser ist zurzeit auf CHF 20.00 festgelegt, das Inkasso erfolgt über den Abzug des Verein-Mitgliederbeitrages von Aktiv-Mitglied 2 des Lordz Tanzschul-Abonnements.
3. Der Vorstand sowie Aktiv-Mitglieder 1 sind vom Mitgliederbeitrag freigestellt.
4. Passiv-Mitglieder haben einen jährlichen finanziellen Beitrag zu leisten, dessen Höhe die Vereinsversammlung bestimmt. Dieser ist zurzeit auf CHF 120.00 festgelegt.
5. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Vereinsmitglieder ist auf die Höhe ihres jährlichen Mitgliederbeitrages beschränkt.

Art. 8 Die Organisation der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- Die Vereinsversammlung
- Der Vorstand

Art. 9 Die Vereinsversammlung

1. Alljährlich, jeweils in der ersten Jahreshälfte, findet eine ordentliche Vereinsversammlung statt.
2. Die Einladung erfolgt 30 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand und enthält die Traktanden, die Anträge des Vorstandes sowie den Jahresbericht und die Jahresrechnung.

Anträge von Mitgliedern zuhanden der Vereinsversammlung sind schriftlich und spätestens bis 20 Tage (Posteingang) vor der Vereinsversammlung an den Vorstand zu richten. Der Vorstand ergänzt die Traktandenliste um die fristgerecht eingegangenen Anträge.

3. Ausserordentliche Vereinsversammlungen können auf Beschluss der Vereinsversammlung, des Vorstandes oder eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.
Die Einladung erfolgt mindestens 10 Tage vor der Vereinsversammlung.



Den Vorsitz der Vereinsversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident des Vorstandes oder ein anderer von der Vereinsversammlung gewählter Tagespräsident. Der Vorsitzende bezeichnet einen Protokollführer und 2 stimmberechtigte Mitglieder für die Ermittlung von Abstimmungs- und Wahlergebnissen.

Die an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder fassen die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet die Stimmabgabe des Vorsitzenden. Für Abstimmungen über Statutenänderungen ist die Zustimmung von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder notwendig.

Über die Verhandlungen, Beschlüsse und Wahlen der Vereinsversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Art. 10 Kompetenz der Vereinsversammlung

In die Kompetenz der Vereinsversammlung fallen folgende Geschäfte:

- ✓ Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder.
- ✓ Die Bestimmung der Mitgliederbeiträge.
- ✓ Abnahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts.
- ✓ Die Abänderung der Statuten und die Auflösung des Vereins.
Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins erfordern die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln aller Mitglieder sowie die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Wird eines der Quoren nicht erreicht, ist eine zweite Vereinsversammlung mit den gleichen Traktanden innerhalb von 6 Wochen einzuberufen. Diese Vereinsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
Im Falle der Auflösung bestimmt die Vereinsversammlung über die Verwendung des Liquidationserlöses.

Art. 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, Vizepräsidenten, Aktuar und Kassier. Ämterkumulation ist zulässig. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
2. Der Vorstand wird von der Vereinsversammlung für die Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand bildet die Leitung des Vereins und ist für alle Angelegenheiten zuständig die keinem anderen Organ übertragen sind. Dem Vorstand obliegen im Besonderen die Geschäftsführung des Vereins, die Vorbereitung der Vereinsversammlung und die Durchführung deren Beschlüsse.
4. Der Vorstand wird auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Sitzungen sind zu protokollieren. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.



5. Zeichnungsberechtigt sind Vorstandsmitglieder mittels Kollektivunterschrift zu zweien. Die Unterschrift des Präsidenten und eines weiteren Vorstandsmitglieds sind notwendig.

Art. 12 Die Revisoren

Es wird auf eine Revisionsstelle verzichtet.

Diese Statuten treten mit der Vereinsgründung per 01.01.2013 in Kraft.

Wetzikon, den 01.01.2013

Unterschrift des Präsidenten:

Philippe Dick

Unterschrift des Vizepräsidenten:

Richi Neuhaus

Aktuar:

Sonja Kuriger